

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert und Elif Eralp (LINKE)

vom 24. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2026)

zum Thema:

**Geplante Erstaufnahmeeinrichtung im Bürogebäude an der Hasenheide 23–27 –
Ausgestaltung und soziale Integration**

und **Antwort** vom 13. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2026)

Frau Abgeordnete Katina Schubert und Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25345
vom 24. Februar 2026
über Geplante Erstaufnahmeeinrichtung im Bürogebäude an der Hasenheide 23-27 -
Ausgestaltung und soziale Integration

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist die geplante Erstaufnahmeunterkunft in der Hasenheide 23-27 eine Notunterkunft?

a. Bisher wurde die Unterkunft oft als Erstaufnahmeunterkunft bezeichnet, inzwischen wird vermehrt von einem „GEAS-Standort“ gesprochen. Ändert sich damit der Status der Unterkunft und wenn ja, welche Auswirkungen hat dies für die Situation der Unterkunft?

Zu 1.: Das Objekt Hasenheide wird voraussichtlich im Oktober 2026 als reguläre Aufnahmeeinrichtung eröffnet. Die Bezeichnung „GEAS-Standort“ ist dem Senat nicht bekannt.

2. Wann wird die Ausschreibung für einen Betreiber der Unterkunft veröffentlicht?

Zu 2.: Die Vorbereitung der Ausschreibung der Betriebsleistung einer Unterkunft des LAF wird im Regelfall neun Monate vor der Inbetriebnahme vorbereitet. Sie wird mindestens sechs Monate vor Inbetriebnahme veröffentlicht.

3. Werden in der Ausschreibung Kriterien festgelegt, die Besonderheiten der Lage und des Gebäudes berücksichtigen oder ist die Ausschreibung eine „Standardausschreibung“ für Unterkünfte mit Vollversorgung? Wenn ja: Um welche Kriterien handelt es sich?

20. Wie ist der aktuelle Stand zu den Nutzungsplänen für den Gebäudeteil 3 (ehemals Clearingstelle für minderjährige Geflüchtete)?

Zu 3. und 20.: Durch den Verzicht der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, den östlichen Gebäudeteil des Objekts als Erstaufnahme- und Verteileinrichtung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) zu nutzen, wird für diesen Bauteil eine andere Nutzungsart benötigt, die im Einklang mit der vorhandenen Baugenehmigung für das Objekt – die Unterbringung von Geflüchteten steht. Größere Umbauten würden neben der Wirtschaftlichkeit der Anmietung des Objektes die beabsichtigte Inbetriebnahme im Oktober 2026 gefährden. Die Plätze in der Aufnahmeeinrichtung werden jedoch dringend benötigt, um eine weitere Notunterbringung von Asylbegehrenden zu vermeiden.

Es wurde geprüft, den östlichen Teil als Unterkunft für Wohnungslose, ggf. für spezielle Zielgruppen zu nutzen. Wegen der im östlichen Bauteil nicht vorgesehenen Küchenbereiche und den hohen Kosten eines Umbaus wurde von dieser Nutzung Abstand genommen. Der östliche Gebäudeteil soll ebenfalls als Aufnahmeeinrichtung genutzt werden. Für die Nutzung ist eine besonders schutzbedürftige Zielgruppe unter den Asylbegehrenden mit Wohnverpflichtung vorgesehen. Aktuell wurde noch keine abschließende Festlegung getroffen. Der Betrieb der Aufnahmeeinrichtung im östlichen Gebäudeteil wird an einen separaten Betreibenden vergeben und vom Betrieb der Aufnahmeeinrichtung im westlichen Gebäudeteil getrennt. Die gemeinsame Nutzung der Großküche ist für die im östlichen Gebäudeteil wohnenden Menschen zur Versorgung mit Mahlzeiten und Getränken vorgesehen.

Je nach Zielgruppe können sich Änderungen in den Ausschreibungsunterlagen ergeben.

4. Plant der Senat unabhängige Qualitätskontrollen in der Massenunterkunft?

Zu 4.: Als ergänzende Instanz des behördlichen Qualitätsmanagements des LAF fungiert die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS), die regelmäßige quartalsweise Sprechstunden sowie Informationsveranstaltungen vor Ort durchführen wird. Über diese Termine hinaus besteht für die Bewohnenden die Möglichkeit, Anliegen jederzeit digital per E-Mail, Messengerdienst oder Kontaktformular an die BuBS zu richten. Bei Bedarf können zusätzliche Vor-Ort-Termine in Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Qualitätssicherung des LAF vereinbart werden, sofern das Beschwerdeaufkommen

diesbezüglich Anlass gibt. Die BuBS steht allen Geflüchteten offen, die in vertraglich gebundenen Einrichtungen des LAF untergebracht sind sowie allen Geflüchteten auch unabhängig von ihrer Unterbringung, sofern sich das Beschwerdeanliegen auf Leistungen bezieht, die der Integration in die Aufnahmegesellschaft dienen.

5. Wie viele Räume und wie viele Quadratmeter insgesamt sind als Aufenthaltsräume vorgesehen und wo liegen diese?

6. Ist dem Senat die Bedeutung von Tobe- sowie Ruheräumen für Kinder bewusst?

7. Sind Aufenthaltsräume für Teenager*innen vorgesehen?

Zu 5., 6. und 7.: Die Aufnahmeeinrichtung sieht 51 Aufenthaltsräume mit insgesamt rund 2.250 m² vor. Darunter befinden sich Gemeinschaftsräume und Betreuungsräume für Gruppen- und Schulungsangebote. Die Nutzung dieser Räumlichkeiten wird vom Betreibenden voraussichtlich auf Basis eines Stundenplans zur jeweiligen Nutzung nach Verfügbarkeit und Konzept koordiniert. Einzelne Räume können bei Bedarf wechselnd oder ständig vom Betreibenden als Rückzugsräume für Kinder und Jugendliche genutzt werden.

Im Erdgeschoss befinden sich drei Aufenthaltsräume, im ersten Obergeschoss fünf, im zweiten Obergeschoss sechs, im dritten Obergeschoss sieben, im vierten Obergeschoss neun, im fünften Obergeschoss sieben, im sechsten Obergeschoss drei, im siebenten Obergeschoss sechs, im achten Obergeschoss zwei Aufenthaltsräume, im neunten Obergeschoss befindet sich ein Aufenthaltsraum.

8. Werden unbelegte Einzelzimmer bereitgehalten, um zum Schutz für Opfer von Gewalt schnell handeln zu können und Personen eine Nacht in einem Einzelzimmer zu ermöglichen?

Zu 8.: Grundsätzlich wird bei Personen, die zum Schutz vor Gewalt, unmittelbar einen Unterkunftsplatz benötigen, nicht die Adresse einer in Frage kommenden Unterkunft benannt. Sofern ein Gesuch zur Unterbringung von Opfern von Gewalt an das LAF gerichtet wird, strebt das LAF eine gemeinsame Lösung mit der anfragenden Behörde an.

9. Wie werden die zur Beschulung vorgesehenen Räume ausgestattet? Wird eine flexible Nutzung für andere Bedarfe möglich sein, falls die Beschulung der Kinder und Jugendlichen doch nicht in dem angedachten Ausmaß stattfinden wird?

Zu 9: Die Räume für die Willkommensbeschulung werden in den üblichen Standards für Schulen ausgestattet. Es werden Räume für den Aufenthalt der Lehrkräfte vorgesehen und für die Lagerung von benötigten Materialien. Die genaue Ausstattung befindet sich noch in Abstimmung.

Die Räumlichkeiten werden zum Zwecke der Beschulung von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angemietet. Andere Nutzungen sind in der üblichen Schulzeit nicht vorgesehen. Überlegt wird, ob am Abend die Räume für andere integrative Angebote, wie z. B. Volkshochschule genutzt werden können.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass 10 bis 15 % der bis zu 920 Bewohnenden Kinder und Jugendliche sind. Die Schulquote liegt bei 20 bis 25 %. Ob durch die Nutzung des östlichen Gebäudeteils weiterer Schulbedarf entsteht, liegt von der unterzubringenden Zielgruppe mit besonderen Schutzbedarfen ab.

10. Wie viele Quadratmeter wird der Bezirk anmieten?

a. Wie viele Quadratmeter sind für die Schule vorgesehen oder handelt es sich um dieselben Räume wie die, die für den Bezirk vorgesehen sind?

Zu 10. und 10.a): Die derzeitige Planung sieht vor, dass durch den Bezirk 131,27 m² angemietet werden. Dabei handelt es sich um das im Objekt vorhandene ehemalige Restaurant und einen Mehrzweckraum.

Die Räumlichkeiten für die Willkommensbeschulung umfassen insgesamt 743,86 m². Es sind andere Räume, als vom Bezirk angemietet werden sollen.

11. Ist die Nutzung des Grünstreifens zum Bürgersteig der Straße Hasenheide in Planung?

Wenn ja, wie sieht diese Planung aus?

a. Wäre es für den Senat denkbar, die Gestaltung und Pflege des Grünstreifens vor dem Gebäude zum Bürgersteig hin in die Verantwortung von Nachbarschaftsinitiativen zu geben?

Zu 11.: Nein, die Nutzung des Grünstreifens ist nicht Bestandteil der Planung der Unterkunft des LAF. Der Senat kann nicht über die Nutzung und Gestaltung dieser Fläche entscheiden, entsprechende Vorschläge können bestenfalls durch den Bezirk an den Eigentümer des Objekts gerichtet werden.

12. Wäre es für den Senat denkbar, das Pförtnerhäuschen auf der Grenze zur Werner-Düttmann-Siedlung einer Nachbarschaftsinitiative mit entsprechendem Nutzungskonzept zur Begleitung und Förderung von Kontakten zwischen Neunachbar*innen und Nachbar*innen zu überlassen?

Zu 12.: Nein, das Pförtnerhäuschen ist Bestandteil der Nutzung der Aufnahmeeinrichtung im östlichen Gebäudeteil und wird für Empfang und Sicherheitsdienst benötigt.

13. Sind vom Senat Haushaltsmittel vorgesehen, mit denen ehrenamtliches Engagement in der Nachbarschaft der geplanten Erstaufnahmeunterkunft Hasenheide 23-27 gefördert werden wird? Wenn ja, an welcher Stelle können diese Gelder in welcher Höhe und von wem beantragt werden?

Zu 13.: Im Haushaltsplan 2026/2027 ist das Kapitel 2931 - Landesweite Aufgaben im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung - etatisiert, um höhere Ausgaben, die in Folge der Fluchtbewegungen - insbesondere für die Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Integration - entstehen können, zu berücksichtigen. Für die Bezirke soll mit diesen Geldern u.a. die Gemeinschaftspauschale finanziert werden. Das Ziel der Gemeinschaftspauschale ist es, die Integrationsarbeit sowie den sozialen Zusammenhalt in den Bezirken zu stärken. Der Pauschalbetrag je Bezirk errechnet sich aus 165,00 Euro je LAF-Unterkunftsplatz für 2026, bzw. 155,00 Euro für das Haushaltsjahr 2027.

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg würde entsprechend des Pauschalbetrages 406.230,00 Euro für das Jahr 2026 sowie 381.610,00 Euro für das Jahr 2027 erhalten. Bei der Berechnung der Gemeinschaftspauschale für Friedrichshain-Kreuzberg wurden für beide Jahre auch die maximale Belegung der Unterkunft Hasenheide 23-27 mit 1.063 Plätze berücksichtigt. Der Bezirk kann selbstständig entscheiden, wofür er die ihm zugewiesenen Mittel zur Schaffung oder Erweiterung von Strukturen und Maßnahmen zur Integration der Geflüchteten nutzen will. Somit kann u.a. auch das Engagement in der Nachbarschaft der Unterkunft an der Hasenheide gefördert werden

14. Sich in der heutigen Zeit für Geflüchtete einzusetzen ist mit dem Risiko von Angriffen und Bedrohung verbunden: Gibt es ein offizielles Verbot von Seiten des Senats, welches Mitarbeitenden von Senatsbehörden und Bezirksverwaltungen untersagt, mit Menschen, die sich aufgrund einer Bedrohungslage mit einem Spitznamen/Pseudonym vorstellen, zu kommunizieren?

Zu 14.: Eine derartige Weisung ist dem Senat nicht bekannt. Beratungen werden - beispielsweise im Willkommenszentrum - auf Wunsch auch ohne die Angabe von Personalien durchgeführt. Grundsätzlich sind die Inhalte der Beratung vertraulich und die Beratenden unterliegen einer Schweigepflicht.

15. Ist der Senat für Soziales offen dafür, die Zivilbevölkerung im Umfeld der geplanten Erstaufnahmeunterkunft anzuhören und in den Austausch zu gehen?

a. In welcher Form ist ein Austausch mit der Zivilgesellschaft im Umfeld der geplanten Erstaufnahmeunterkunft vorgesehen?

Zu 15.: Grundsätzlich arbeitet das LAF bei der Information und dem Austausch mit Anwohnenden einer geplanten Unterkunft mit dem jeweiligen Bezirk zusammen. Das LAF

führt beispielsweise einen Tag der offenen Tür vor der Inbetriebnahme durch, um Anwohnenden und interessierten Bürgerinnen und Bürger einen Einblick in das Leben in der Aufnahmeeinrichtung zu geben. Bei der Organisation des Tages der offenen Tür ist die Einbeziehung des Betreibenden erforderlich. Für den Betrieb der Unterkunft wird derzeit die Ausschreibung vorbereitet.

16. Auf den Stockwerken sind Mini-Teeküchen vorgesehen. Wie wird die Ausstattung dieser Miniküchen sein? Wird es neben Wasserkochern auch einen Herd, einen Backofen, eine Mikrowelle geben?

Zu 16.: Die Mini-Teeküchen in den Geschossen sind als Personalküchen für die Mitarbeitenden des Betreibenden vorgesehen. In einem Teil der in der Antwort zur Frage 5 vorgesehenen Aufenthaltsräume sind Pantrys vorhanden. Die Ausstattung umfasst eine Spüle, einen Kühlschrank, eine Geschirrspülmaschine und Stromanschlüsse für die Nutzung von Mikrowellen und Wasserkochern. Die Pantrys eignen sich somit dazu, Getränke und beispielsweise Babybrei zuzubereiten. Ein Herd ist nicht vorgesehen. Der Zugang zu den Pantrys ist über das im Objekt vorhandene digitale Schließsystem geregelt, so dass der Zugang für die auf den jeweiligen Geschossen untergebrachten Asylbegehrenden erfolgen kann. Darüber hinaus kann durch den Betreibenden festgelegt werden, zu welche Zeiten und für welche Gruppen die Pantrys im Rahmen von Kursen und Betreuungsangeboten zugänglich gemacht werden können.

17. Befürwortet der Senat eine Öffnung und Integration der Unterkunft in den Kiez?

18. Kann sich der Senat gemeinsame Veranstaltungen von Nachbarschaft und Bewohner*innen innerhalb des Gebäudes vorstellen und wäre er bereit, diese Begegnungen zu unterstützen und zu fördern? Wenn ja, auf welche Weise? Wenn nein, aus welchen Gründen?

19. Wie bewertet der Senat die Idee eines Refugees-Cafés im Erdgeschoss des Gebäudes Hasenheide 23-27, welches von externen Betreibern geführt würde, die ebenfalls eine Fluchtgeschichte haben und sich für Begegnung, Integration und Austausch im Quartier einsetzen?

Zu 17., 18. und 19.: Der Senat befürwortet die Integration der Unterkunft in den Kiez. Dem Bezirk wurde die Anmietung des Restaurants im Erdgeschoss angeboten, um hier über einen entsprechenden Träger integrative Arbeit und Begegnungen mit der Nachbarschaft zu ermöglichen. Die Nutzung der Küche des Restaurants für die integrative Arbeit wäre somit möglich. Die Ausgestaltung des Angebots obliegt dem Bezirk, wenn er über einen sozialen Träger das Restaurant im Erdgeschoss anmietet.

Grundsätzlich ist der Betreibende einer Unterkunft verpflichtet, ein Netzwerk zur Integration der Asylbegehrenden mit behördlichen Stellen des Bezirks, Stadtteilzentren, Familienzentren, Jugend- und Freizeiteinrichtungen und ähnliche Angebote aufzubauen. Die

Nutzung der in der Frage 5 erwähnten Aufenthaltsräume für integrative Angebote ist in Abstimmung mit dem Betreibenden ebenfalls möglich.

Eine grundsätzliche Öffnung aller Bereiche der Aufnahmeeinrichtung für Dritte ist nicht vorgesehen, die zeitweise Öffnung beschränkt sich aus Gründen der Sicherheit der Bewohnenden und ihrer Gäste auf die zuvor benannten Räumlichkeiten.

21. Werden auch Wohnunterkünfte für junge Menschen in Ausbildung und Studium erwogen?

Zu 21.: Nein, für das Objekt liegt eine Baugenehmigung vor, die die Nutzung des Gebäudes für die Unterbringung von Geflüchteten vorschreibt. Die Baugenehmigung wurde vom Eigentümer des Objekts eingereicht. Die Herrichtung von Gebäudeteilen für Wohnen ist nicht Bestandteil der Baugenehmigung und würde umfangreiche Umbauarbeiten erfordern, um den Apartmentcharakter, der allgemein für Menschen in Ausbildung und Studium genutzt wird, zu erreichen. Darüber hinaus müsste vom Eigentümer eine gesonderte Baugenehmigung für die Wohnnutzung beantragt werden.

Berlin, den 13. März 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung